

Allgemeine Geschäftsbedingungen (TRIOVEGA GmbH)

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich und Vertragsschluss

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen des Anbieters mit dem Kunden und sind Bestandteil eines jeden Vertrages zwischen den Parteien, soweit der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung durch den Kunden gültigen Fassung, jedenfalls aber in der Fassung, die dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilt wurde. Sie stellen eine Rahmenvereinbarung auch für vergleichbare Verträge in der Zukunft dar, ohne dass der Anbieter in diesen jeweils erneut auf sie Bezug nehmen muss. Die AGB des Anbieters gelten ausschließlich.

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil eines Vertrages zwischen den Parteien. Der Anbieter widerspricht der Einbeziehung solcher allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ausdrücklich, es sei denn, der Anbieter hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch wenn der Anbieter dem Kunden vorbehaltlos Zugang zu seiner Software oder seinen Diensten gewährt, ungeachtet etwaiger Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden.

1.4. Alle Angebote des Anbieters sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Anbieter innerhalb von (14) Tagen nach Zugang annehmen (Auftragsbestätigung).

1.5. Verbundene Unternehmen: Die Parteien vereinbaren, dass ein verbundenes Unternehmen des Kunden im Sinne von §§ 15 ff. des deutschen Aktiengesetzes beim Anbieter auf Grundlage und nach Maßgabe dieser AGB Software, Hardware und/oder Dienste bestellen kann, indem das verbundene Unternehmen des Kunden direkt mit dem Anbieter einen Vertrag abschließt. In diesem Fall wird das verbundene Unternehmen des Kunden als „Kunde“ im Sinne dieser AGB behandelt und ist an die Regelungen dieser AGB gebunden.

1.6. Rangfolge: Der Vertrag besteht aus den folgenden Vertragsbestandteilen, die in nachfolgend angegebener Reihenfolge gelten. Bei Widersprüchen hat der jeweils höherrangige Vertragsbestandteil Vorrang:

- 1.6.1. Vertrag zur Auftragsverarbeitung (sofern anwendbar),
- 1.6.2. Verhandlungsprotokoll (sofern vereinbart),
- 1.6.3. Auftragsbestätigung,
- 1.6.4. Teil B dieser AGB,
- 1.6.5. Teil A dieser AGB,
- 1.6.6. Angebot,

- 1.6.7. Leistungsbeschreibungen des Anbieters gemäß Angebot,
- 1.6.8. Leistungsscheine des Anbieters gemäß Angebot.

2. Ergänzende Bestimmungen

Teil B dieser AGB enthält „Ergänzende Bestimmungen für IT-Leistungen“. Die besonderen Bestimmungen des Teils B gehen denen des Teils A vor. Teil B besteht aus folgenden Anlagen:

- **Anlage 1** enthält „Besondere Bestimmungen für Software- und Hardwaremiete“.
- **Anlage 2** enthält „Besondere Bestimmungen für Software- und Hardwarekauf“.
- **Anlage 3** enthält „Besondere Bestimmungen für Auftragsentwicklungen Individualsoftware“.

3. Definitionen

3.1. „Dienste“ sind alle Leistungen, die der Anbieter gegenüber dem Kunden aufgrund eines Vertrags erbringt. Die Dienste können insbesondere enthalten (sind aber nicht darauf beschränkt): Entwicklung und Erstellung von Individualsoftware, Erweiterungen, Implementierungs- oder Konfigurationsdienstleistungen, Installationsleistungen (Hard- und Software), Schulungen oder Beratungsleistungen, Bereitstellung von Software-as-a-Service (SaaS) oder sonstigen Online Diensten.

3.2. „Erweiterungen“ sind kundenspezifische Anpassungen oder Erweiterungen der Standardsoftware.

3.3. "Major Versions" sind Releases, bei denen in der Versionsnummer (gemäß Semantic Versioning) die erste Stelle erhöht wird (z.B. aus 1.y.z. wird 2.y.z).

3.4. "Minor Versions" sind Releases, bei denen in der Versionsnummer (gemäß Semantic Versioning) die zweite Stelle erhöht wird (z.B. aus x.1.z. wird x.2.z).

3.5. "Patches" sind Releases, bei denen in der Versionsnummer (gemäß Semantic Versioning) die dritte Stelle erhöht wird (z.B. aus x.y.1. wird x.y.2).

3.6. „Hardware“ ist die physische Komponente eines datenverarbeitenden Systems, das vom Anbieter im Rahmen eines Vertrags an den Kunden geliefert bzw. zur Verfügung gestellt wird.

3.7. „Individualsoftware“ ist eine vom Anbieter für den Kunden spezifisch erstellte Auftragsentwicklung.

3.8. „Liefergegenstände“ sind Software und Hardware.

3.9. „Software“ bezeichnet sowohl die Standardsoftware als auch die Erweiterungen und erfasst auch Releases.

3.10. „Standardsoftware“ ist Software, die einen vom Anbieter definierten Anwendungsbereich abdeckt und als vorgefertigtes Produkt auf dem Markt angeboten wird.

3.11. „Releases“ sind freigegebene Softwarepakete, z.B. Major Versions, Minor Versions, Patches oder Hotfixes.

3.12. „Vertrag“ ist in Ziffer 1.6 definiert.

4. Vertragsgegenstand

4.1. Der Kunde darf die Software, Hardware und Dienste nur nach Maßgabe des Vertrags und dieser AGB nutzen.

4.2. Für die Beschaffenheit der Liefergegenstände ist die bei Versand bzw. Zurverfügungstellung der Liefergegenstände gültige und dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Liefergegenstände schuldet der Anbieter nicht. Eine solche

Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Liefergegenstände in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung des Verkäufers und/oder des Herstellers, sowie deren Angestellten oder Vertriebspartner herleiten, es sei denn, der Anbieter hat die darüberhinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.

4.3. Der Anbieter gibt weder eine gesonderte Garantie für die Qualität der Liefergegenstände noch eine sonstige Beschaffenheitsgarantie ab.

4.4. Soweit Beschäftigte des Verkäufers vor Vertragsschluss Erklärungen zu Garantien abgeben, sind diese nur wirksam, wenn sie durch die Geschäftsleitung des Anbieters schriftlich (Schriftform) bestätigt werden.

4.5. Die Software ist für den bestimmungsgemäßen Gebrauch vorgesehen. Auf Anfrage werden die bekannten versionsabhängigen Systembeschränkungen und Fehler der Software zur Verfügung gestellt. Diese sind Gegenstand der vereinbarten Beschaffenheit.

5. Vervielfältigung der Software

5.1. Der Kunde ist zur Vervielfältigung der Software sowie der Dokumentation berechtigt, wenn und soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung notwendig ist. Der Kunde ist berechtigt, Kopien der Software zu erstellen, soweit diese zur Sicherung der künftigen Nutzung der Software sowie zu Zwecken einer den betrieblichen Anforderungen des Kunden entsprechenden Datensicherung und Archivierung erforderlich sind. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter auf Anfrage über Anzahl, Speichermedium und

Aufbewahrungsort der angefertigten Kopien zu unterrichten.

5.2. Die Befugnis des Kunden zur Vervielfältigung des Programm-Codes der Software unter den Voraussetzungen des § 69 d Abs. 1 UrhG bleibt unberührt. Sonstige Vervielfältigungen sind unzulässig.

6. Pflichten des Kunden

6.1. Die Dekompilierung der Software ist nur zulässig, soweit die in § 69e Abs. 1 UrhG genannten Voraussetzungen und Bedingungen vorliegen. Die hierdurch gewonnenen Informationen dürfen nicht entgegen den Maßgaben von § 69e Abs. 2 UrhG verwendet bzw. weitergegeben werden.

6.2. Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

6.3. Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter Mängel der Software, Hardware, Dienste oder der Individualsoftware unverzüglich zu melden. Er wird hierbei die Hinweise des Anbieters zur Störungs- und Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an den Anbieter weiterleiten.

6.4. Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.

6.5. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software oder die Individualsoftware ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse).

6.6. Sofern Kaufrecht Anwendung findet, testet der Kunde die Software bzw. Hardware vor deren Einsatz auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege erhält. § 377 HGB findet Anwendung.

6.7. Erbringt der Anbieter Leistungen bei der Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein (z.B. aufgrund Gewährleistung), so kann er hierfür die vereinbarte Vergütung, oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, eine Vergütung entsprechend seiner üblichen, zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Tagessätze vom Kunden verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht dem Anbieter zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten des Anbieters, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Pflichten gemäß dieser Ziffer 6, bzw. Ziffer 3 der Anlage 1 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dem Kunden bleibt der Einwand der Mitverursachung bzw. des Mitverschuldens des Anbieters unbenommen.

6.8. Der Kunde ist ohne vorherige Zustimmung des Anbieters nicht berechtigt, die Software und/oder Hardware über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder die Software und/oder Hardware Dritten zugänglich zu machen. Ausgenommen hiervon ist die Überlassung der Software an einen Hosting Provider des Kunden, sofern das Hosting beim Hosting Provider für den Kunden zu dessen internen geschäftlichen Zwecken erfolgt. Dem Kunden ist insbesondere ohne vorherige Zustimmung des Anbieters nicht gestattet, die Software zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen,

insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen.

6.9. Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde den Anbieter unverzüglich schriftlich und ermächtigt den Anbieter hiermit, diesbezüglich etwaige Verteidigungsmittel und Klagen gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein geltend zu machen bzw. zu führen. Wird der Kunde verklagt, stimmt er sich mit dem Anbieter ab und nimmt Prozesshandlungen, insb. Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit dessen Zustimmung vor.

7. Releases

7.1. Der Anbieter stellt Software Releases nur für die jeweils aktuelle Major Version bereit.

7.2. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass der Anbieter eine ältere Major Version der Software pflegt und Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten für diese erbringt. Wenn der Kunde dies wünscht, muss er eine gesonderte Vereinbarung mit dem Anbieter in Schriftform abschließen.

7.3. Der Kunde ist verpflichtet, alle vom Anbieter bereitgestellten Releases unverzüglich zu installieren und zu nutzen.

7.4. Der Anbieter übernimmt keine Haftung für Mängel oder Schäden, wenn der Anbieter den Kunden über verfügbare Releases der Software informiert und diese bereitgestellt hat und der Kunde diese Releases nicht ohne schuldhaftes Zögern installiert. Sofern der Anbieter verpflichtet ist, ein Release bereitzustellen, gilt dies nur, wenn der Mangel oder Schaden auf das Fehlen des Releases zurückzuführen ist.

7.5. Der Kunde wird den Anbieter über jede erfolgte Installation eines Releases informieren.

8. Open-Source Software und Drittsoftware

Teile der Software oder der Individualsoftware können Open-Source-Software oder Drittsoftware beinhalten. Im Falle eines Konflikts zwischen den Regelungen dieser AGB und den Lizenzen, die für die Open-Source-Software oder Drittsoftware gelten, haben diese Open-Source-Software- oder Drittsoftware-Lizenzen stets Vorrang in Bezug auf die Leistungen (oder Teile davon), die Gegenstand dieser Open-Source-Software- oder Drittsoftware-Lizenzen sind.

9. Abnahme

9.1. Wenn die Software, die Hardware oder ein Dienst ein abnahmefähiges Werk darstellen, gilt folgendes:

9.2. Der Kunde ist verpflichtet, das vertragsgemäß erstellte Werk abzunehmen und die Abnahme schriftlich zu erklären (Abnahme). Der Anbieter unterrichtet den Kunden über die Fertigstellung und setzt dem Kunden eine angemessene Frist zur Abnahme. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

9.3. Das Werk gilt als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme nicht binnen acht (8) Wochen nach Bereitstellung des Werks unter Angabe mindestens eines Mangels schriftlich (Schriftform) verweigert hat.

10. Zahlungsbedingungen, Lizenzaudit

10.1. Die vereinbarten Preise und Lizenzgebühren gelten für den im Vertrag vereinbarten Leistungs- und Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise und Lizenzgebühren verstehen sich in EUR ab Werk zzgl. – sofern einschlägig - Transport,

Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9% über dem Basiszinssatz p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

10.2. Leistungen nach Aufwand werden monatlich rückwirkend auf Basis der tatsächlich erbrachten Stunden in Rechnung gestellt. Die in der Ratecard angegebenen Raten sind Personentage. Ein Personentag entspricht 8 Stunden. Sofern nichts abweichendes schriftlich vereinbart ist, gelten in diesem Fall die Preise in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Ratecard des Anbieters. Diese sendet der Anbieter dem Kunden auf Anfrage zu.

10.3. Bei Werkleistungen wird die Rechnung mit Abnahme des Werks gestellt.

10.4. Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug zu bezahlen.

10.5. Etwaig abweichende Zahlungsbedingungen (z.B. Zahlungsmeilensteine oder Abschlagszahlungen) sind im Vertrag geregelt.

10.6. Der Anbieter behält sich vor, die vertraglich vereinbarten Preise und Lizenzgebühren während der Laufzeit des jeweiligen Vertrages nach billigem Ermessen an die Kosten anzupassen, die für die Berechnung der Preise und Lizenzgebühren maßgeblich sind (Leistungsvorbehaltsklausel). Maßgebliche Kosten im Sinne des Satzes 1 sind, sofern einschlägig, die Kosten des Anbieters für den Betrieb und das Hosting von Webservern einschließlich der notwendigen Energiekosten sowie Personal- bzw. Beschaffungskosten des Anbieters für IT- Leistungen. Bei der Ausübung dieses Anpassungsrechtes wird der Anbieter dafür Sorge

tragen, dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie an den Kunden durchgeleitete Kostenerhöhungen, so dass das ursprüngliche vertragliche Äquivalenzverhältnis erhalten bleibt. Der Anbieter wird dem Kunden die Änderung mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen in Textform mitteilen. Sollte die Kostenerhöhung für den Kunden unzumutbar sein und weist der Kunde den Anbieter hierauf in Textform hin, so werden die Parteien Verhandlungen, über die dem Kunden zumutbare Preiserhöhung aufnehmen.

10.7. **Lizenzaudit:** Der Anbieter kann beim Kunden eine Prüfung durchführen, um festzustellen, ob der Kunde die lizenzierte Software in Übereinstimmung mit dem Vertrag nutzt und die vereinbarten Preise und Lizenzgebühren zahlt. Eine solche Prüfung findet höchstens einmal jährlich während der üblichen Geschäftszeiten statt und muss dem Kunden mindestens fünfzehn (15) Tage im Voraus schriftlich angekündigt werden. Die Prüfung wird auf Kosten des Anbieters und unter Beachtung angemessener Sicherheits- und Zugangsbeschränkungen durchgeführt. Der Kunde kann verlangen, dass während der Prüfung Mitarbeiter des Kunden anwesend sind. Der Kunde trägt seine Kosten selbst. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass der Kunde während des Prüfungszeitraums nicht die vertraglich vereinbarten Lizenzgebühren gezahlt hat, so hat der Kunde dem Lieferanten den Fehlbetrag und zusätzlich die angemessenen und tatsächlichen Kosten für die Prüfung zu erstatten.

10.8. **Logdaten:** Sofern einschlägig (etwa bei Online Diensten), ist der Anbieter berechtigt, Logdaten in Bezug auf die Zugriffe des Kunden zu erheben, um die Einhaltung der Lizenzbedingungen überprüfen zu können. Hat der Anbieter begründete Zweifel daran, dass der Kunde die Vereinbarung einhält, so ist der Kunde

dem Anbieter zur Auskunft und Rechnungslegung über den Umfang seiner Nutzung der Dienste verpflichtet.

11. Haftungsbeschränkung

11.1. Sofern der Anbieter dem Kunden die Software, Hardware und/oder einen Dienst kostenlos zur Verfügung stellt, haftet der Anbieter nur, soweit der Schaden aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung der unentgeltlichen Software, Hardware und/oder Dienste entstanden ist und nur bei Vorsatz (einschließlich Arglist) und grober Fahrlässigkeit des Anbieters. In allen anderen Fällen gilt, sofern nichts abweichendes schriftlich vereinbart wird, das Nachfolgende:

11.2. Der Anbieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11.3. Der Anbieter haftet für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages und die Erreichung des Vertragszwecks überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde als Vertragspartner regelmäßig vertraut (Kardinalpflichten). Um solche Kardinalpflichten handelt es sich insbesondere bei der Bereitstellung der wesentlichen Funktionalitäten der Software, Hardware, Dienste und Individualsoftware. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit ist diese Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt.

11.4. Eine weitergehende Haftung des Anbieters ist ausgeschlossen.

11.5. Soweit die Haftung des Anbieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

11.6. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund eines Mangels beträgt 12 Monate, ab Kenntnis oder grobfahrlässiger Unkenntnis des Kunden.

11.7. Eine Haftung von Anbieter nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den Beschränkungen der Ziffern 11.1 bis 11.4 unberührt.

12. Datenschutz

Sofern der Anbieter als Auftragsverarbeiter für den Kunden tätig wird, schließen die Parteien einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung ab, der den Vorgaben des Art. 28 Abs. 3 DSGVO entspricht. Die Regelungen des Vertrags zur Auftragsverarbeitung gehen den Regelungen dieser AGB vor.

13. Vertrauliche Informationen

13.1. Die empfangende Partei ist verpflichtet, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit unter dem jeweiligen Vertrag von der anderen Partei offengelegten vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden.

13.2. Vertrauliche Informationen sind alle nicht-öffentlichen Informationen, die sich auf das Geschäft, auf Softwarerechte und sonstige Gewerbliche Schutzrechte, das Know-how und das technische Fachwissen, den Betrieb, die Finanzen, Preismodelle, Marketing, Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Software, Quellcode, Algorithmen, Eingabe- und Ausgabeformate, Geschäftsbeziehungen, Geschäftsstrategien, Geschäftspläne, Finanzplanung oder Personalangelegenheiten einschließlich Beschäftigtendaten der offenbarenden Partei beziehen. Dabei ist es unerheblich, auf welchem Trägermedium die vertraulichen Informationen verkörpert sind, ob diese als "vertraulich" oder "geheim" gekennzeichnet sind, sie aus Sicht der empfangenden Partei einen besonderen wirtschaftlichen Wert besitzen, andere technische oder organisatorische Maßnahmen

zum Schutze der Vertraulichkeit von der offenbarenden Partei ergriffen werden, oder ob die Informationen zusätzlich als Geschäftsgeheimnis im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) geschützt werden. Nicht als vertrauliche Informationen gelten nur solche Informationen, die nach der vernünftigen Beurteilung eines ordentlichen Kaufmanns belanglos und daher nicht geheimhaltungsbedürftig sind.

13.3. Die empfangende Partei verpflichtet sich, (i) die vertraulichen Informationen nicht gegenüber Dritten i.S.d. Ziffer 13.4 offenzulegen; (ii) die vertraulichen Informationen nur an mit der jeweiligen Vertragsdurchführung befasste und auf Vertraulichkeit verpflichtete Mitarbeiter und Berater weiterzugeben (Need-to-Know Prinzip), (iii) die vertraulichen Informationen nur zum Zwecke der Durchführung der gemeinsamen Vertragsverhältnisse zu verwenden (iv) und dem Stand der Technik entsprechende technisch-organisatorische Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen zu treffen.

13.4. Dritte im Sinne dieser Ziffer 13 sind sämtliche Personen und Unternehmen, die keine verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG der empfangenden Partei sind.

13.5. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, soweit (i) die vertrauliche Information im Zeitpunkt ihrer Offenlegung aus einem anderen Grund als der Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt ist; (ii) oder die vertrauliche Information der empfangenden Partei mittels einer anderen Quelle als der offenbarenden Partei zugänglich ist, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei keinen Grund zur Annahme hat, dass diese Quelle selbst durch eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung gehindert ist, die vertrauliche Information offenzulegen; (iii) oder die empfangende Partei aufgrund der Verfügung oder Anordnung eines zuständigen

Gerichts, einer zuständigen Behörde oder einer zwingenden börsenrechtlichen Bestimmung zur Offenlegung von vertraulichen Informationen verpflichtet ist. In diesem Fall wird die empfangende Partei unverzüglich nach Zugang der Verfügung oder Anordnung die offenbarende Partei über die erforderliche Offenlegung schriftlich informieren und diese unterstützen, die vertraulichen Informationen soweit wie möglich zu schützen oder gerichtlich schützen zu lassen.

13.6. Mit Ende der Geschäftsbeziehung der Parteien löscht die empfangende Partei sämtliche vertraulichen Informationen bzw. vernichtet diese, sofern keine gesetzliche Pflicht oder Obliegenheit zur Aufbewahrung besteht.

13.7. Die Pflichten nach Ziffer 13 dieser AGB bestehen für drei Jahre zum Jahresende nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien.

14. Höhere Gewalt

Keine der Parteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Fall und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen: (i) von einer Partei nicht zu vertretende(s) Feuer, Explosion oder Überschwemmung, (ii) Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo, Epidemien, Pandemien, oder (iii) länger als sechs Wochen andauernd und von dem Vertragspartner nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf.

15. Nennung als Referenzkunde

Der Anbieter ist berechtigt, den Kunden in seine Referenzliste aufzunehmen und zu Marketing- und Vertriebsförderungs Zwecken hinsichtlich der eigenen Produkte, Leistungen und Angebote den Namen, Markennamen und das Logo des Kunden als Referenz anzugeben (inklusive Werbung auf vom Anbieter betriebenen Websites und Social Media Präsenzen).

16. Änderung dieser AGB

16.1. Der Anbieter ist berechtigt, diese AGB während der Laufzeit des Vertrages mit dem Kunden mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, wenn (i) Der Anbieter künftig zusätzliche Leistungen oder Dienste anbietet und hierzu ergänzende Regelungen in seine AGB aufnehmen möchte oder (ii) wenn die Änderungen auf Umständen beruhen, die nach Vertragsschluss eingetreten sind, die der Anbieter weder vorhergesehen noch veranlasst hat und die zu einer nicht unbedeutenden Störung des bei Vertragsschluss gegebenen Äquivalenzverhältnisses führen können. Durch die Änderung der AGB darf der Kunde insgesamt nicht schlechter stehen als zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

16.2. Die wirksame Änderung der AGB setzt voraus, dass der Anbieter dem Kunden die Änderung der AGB spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt Ihres Wirksamwerdens in Textform und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Genehmigungswirkung dieses Satzes 2 angeboten hat. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn der Kunde der angekündigten Änderung nicht bis zum angekündigten Zeitpunkt des Wirksamwerdens widerspricht.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Jeder Vertrag zwischen den Parteien und diese AGB unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Bestimmungen zum internationalen Privatrecht und sind nach deutschem Recht auszulegen und durchzusetzen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag oder diesen AGB ist Lübeck, Deutschland,

sofern ein anderer Gerichtsstand nicht kraft Gesetzes zwingend ist.

17.2. Änderungen bzw. Ergänzungen des Vertrages oder dieser AGB, die Zusage von Eigenschaften sowie Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform. Das gilt auch für eine Abweichung von diesem Schriftformerfordernis.

17.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder der Vertrag oder diese AGB eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine solche Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die rechtlich so nah wie möglich dem entspricht, was die Parteien nach Sinn und Zweck des jeweiligen Vertrages oder dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung erkannt hätten.

Teil B: Ergänzende Bestimmungen für IT-Leistungen

Anlage 1: Besondere Bestimmungen für Software- und Hardwaremiete

Diese Anlage findet Anwendung, wenn Gegenstand des Vertrags eine Software- und/oder Hardwaremiete ist.

1. Bereitstellung von Software

Der Anbieter stellt die Software bereit, indem er dem Kunden nach seiner Wahl entweder eine Programmkopie der Software auf maschinenlesbarem Datenträger und eine Anwendungsdokumentation überlässt oder die Software nebst Anwendungsdokumentation im Internet für den Kunden abrufbar bereitstellt. Die Software wird in der zum Zeitpunkt der Bereitstellung aktuellen Fassung geliefert bzw. bereitgestellt. Sofern nichts abweichendes schriftlich vereinbart wird, installiert der Kunde die Software selbst.

2. Lizenzen / Nutzungsrechte

2.1. Der Anbieter (oder seine Lizenzgeber) behält sich alle Rechte an der Software vor, die nicht ausdrücklich durch diese AGB gewährt werden.

2.2. Der Anbieter räumt dem Kunden das auf die im jeweiligen Vertrag vereinbarte Laufzeit befristete, nicht exklusive, nicht übertragbare, nicht

unterlizensierbare Recht ein, die überlassene Software im Objektcode sowie die sonstigen Komponenten der Software zum vorausgesetzten vertraglichen Zweck nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen. Der Anbieter gewährt dieses Nutzungsrecht vorbehaltlich der Zahlung der vereinbarten Nutzungsgebühren für die Nutzung der Software. Der Kunde darf die Software ausschließlich für seine eigenen betrieblichen Zwecke nutzen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist.

2.3. Am Quellcode (Source Code) der Software werden weder durch die AGB noch durch den Vertrag Rechte eingeräumt.

2.4. Rechte, die dem Kunden vorstehend nicht ausdrücklich eingeräumt werden, stehen dem Kunden nicht zu. Die Ziffern 5.2 und 6.1 des Teil A der AGB bleiben hiervon unberührt.

3. Gewährleistung

3.1. Der Anbieter ist verpflichtet, während der vereinbarten Mietzeit die überlassene Software und/oder Hardware in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und die dazu erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen sowie Mängel an der überlassenen Software und/oder Hardware zu beheben. Dem Anbieter ist der hierzu erforderliche Zugang zur Mietsache zu gewähren.

3.2. Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl des Anbieters durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Hierzu ist dem Anbieter ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Als Mangelbeseitigung gilt es auch, wenn der Anbieter dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

3.3. Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem Anbieter ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie vom Anbieter verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

3.4. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB ist zu einer verschuldensabhängigen Haftung abbedungen.

3.5. Eine Mängelbeseitigung durch den Kunden selbst sowie Aufwandungsersatzansprüche wegen eines Mangels nach § 536a Abs. 2 BGB sind ausgeschlossen.

Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder Arglist.

3.6. Dem Kunden stehen keine Gewährleistungsansprüche zu, wenn (i) er die Software und/oder Hardware missbräuchlich verwendet, oder (ii) er die Software und/oder Hardware ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Anbieters modifiziert oder ändert bzw. von Dritten modifizieren oder ändern lässt, oder (iii) Störungen oder Fehler darauf zurückzuführen sind, dass die Software und/oder Hardware mit Anwendungen, Dritthardware oder Systemkonfigurationen verwendet wurden, die nicht mit der Software und/oder der Hardware kompatibel sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel auf die Software oder die Hardware zurückzuführen ist.

3.7. Hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz oder Erstattung vergeblicher Aufwendungen, so unterliegt ein solcher Anspruch der vereinbarten Haftungsbeschränkung.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, gilt folgendes:

4.2. Die Lizenzgebühren verstehen sich pro Jahr. Bei einem unterjährigem Beginn der Miete werde die Lizenzgebühren pro rata ($x/12$) berechnet. Dabei wird ein angefangener Monat als voller Monat berechnet.

4.3. Die Lizenzgebühren bei einer Software- und Hardwaremiete sind jährlich im Voraus zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zu entrichten.

4.4. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zum 1. Januar. Bei unterjährigem Beginn werden die für das Jahr anteiligen

Lizenzgebühren mit Abschluss des Vertrags in Rechnung gestellt.

5. Vertragslaufzeit und Kündigung

5.1. Die Parteien vereinbaren die Vertragslaufzeit im Vertrag.

5.2. Die Kündigungsrechte des Kunden nach Ziffer 3.3 dieser Anlage bleiben unberührt.

5.3. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5.4. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

5.5. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde dem Anbieter die Software (sowie etwaige Kopien), die Dokumentation und die Hardware zurückzugeben oder die Software unwiderruflich zu löschen bzw. zu vernichten. Jede Nutzung der Software und der Hardware nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unzulässig.

Anlage 2: Besondere Bestimmungen für Software- und Hardwarekauf

Diese Anlage findet Anwendung, wenn Gegenstand des Vertrags ein Software- und/oder Hardwarekauf ist.

1. Bereitstellung der Software

Der Anbieter bewirkt die Lieferung der Software, indem er dem Kunden nach seiner Wahl entweder eine Programmkopie der Software auf maschinenlesbarem Datenträger und eine Anwendungsdokumentation überlässt, oder die Software nebst Anwendungsdokumentation im Internet für den Kunden abrufbar bereitstellt. Die Software wird in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert. Sofern im Einzelauftrag nicht abweichendes vereinbart wird, installiert der Kunde die Software selbst.

2. Lizenzen / Nutzungsrechte

2.1. Der Anbieter (oder seine Lizenzgeber) behält sich alle Rechte an der Software vor, die nicht ausdrücklich durch diese AGB gewährt werden.

2.2. Der Anbieter räumt dem Kunden das nicht exklusive und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die Software im Objektcode sowie die sonstigen Komponenten der Software zum vorausgesetzten vertraglichen Zweck nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu

nutzen. Der Anbieter gewährt dieses Nutzungsrecht vorbehaltlich der Zahlung des Kaufpreises. Der Kunde darf die Software ausschließlich für seine eigenen betrieblichen Zwecke nutzen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist.

2.3. Am Quellcode (Source Code) der Software werden weder durch diese AGB noch durch den Vertrag Rechte eingeräumt.

2.4. Rechte, die dem Kunden vorstehend nicht ausdrücklich eingeräumt werden, stehen dem Kunden nicht zu. Die Ziffern 5.2 und 6.1 des Teil A der AGB bleiben hiervon unberührt.

2.5. Der Kunde darf die Software einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Software überlassen (Weitergabe). Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, den Anbieter über die Weitergabe schriftlich zu informieren.

2.6. Überlässt der Anbieter dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung, der

Pflege oder Wartung der Software Ergänzungen, Releases oder eine Neuauflage des Vertragsgegenstands (z.B. durch Updates, Upgrades, Patches, Bugfixes, Hotfixes), so unterliegen diese ebenfalls den Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen. Die Bereitstellung einer Ergänzung (z.B. Updates, Patches) stellt kein Anerkennen dar.

3. Eigentumsvorbehalt Hardware

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises verbleibt die gelieferte Hardware im Eigentum des Anbieters.

4. Gewährleistung

4.1. Der Anbieter gibt weder eine gesonderte Garantie für die Qualität der Liefergegenstände noch eine sonstige Beschaffenheitsgarantie ab. Die vom Anbieter dem Kunden zur Verfügung gestellten Spezifikationen, technischen Daten sowie sonstige Angaben zu den Eigenschaften der Liefergegenstände werden in diesen Vertrag nur insoweit einbezogen, als die darin beschriebene Beschaffenheit der Liefergegenstände im Zeitpunkt des Gefahrübergangs hinter den objektiven Beschaffenheitsanforderungen nach § 434 Abs. 3 zurückbleiben sollte (negative Beschaffenheitsvereinbarung, § 434 Abs. 3 S. 1, 1. Hs. BGB).

4.2. Der Anbieter leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt er nach seiner Wahl dem Kunden einen mangelfreien Softwarestand bzw. eine mangelfreie Hardware oder beseitigt den Mangel. Als Mangelbeseitigung gilt es auch, wenn der Anbieter dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

4.3. Bei Rechtsmängeln leistet der Anbieter zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft er nach seiner Wahl

dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Software bzw. Hardware.

4.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern und/oder Schadensersatz zu verlangen.

4.5. Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, wenn nicht ein unerheblicher Mangel vorliegt.

4.6. Aus sonstigen Pflichtverletzungen des Anbieters kann der Kunde Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber dem Anbieter schriftlich gerügt und ihm eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt.

4.7. Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung (sowie Benachrichtigung des Kunden hiervon) der Software, bzw. der Hardware. Die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem Anbieter.

4.8. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Anbieters, bei Personenschäden, bei arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

4.9. Dem Kunden stehen keine Gewährleistungsansprüche zu, wenn (i) er die Software und/oder die Hardware missbräuchlich verwendet, oder (ii) er die Software und/oder die Hardware ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Anbieters modifiziert oder ändert bzw. von Dritten modifizieren oder ändern lässt, oder (iii) Störungen oder Fehler darauf zurückzuführen sind, dass die Software und/oder die Hardware mit Anwendungen oder Systemkonfigurationen verwendet

wurden, die nicht mit der Software und/oder der Hardware kompatibel sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel auf die Software und/oder der Hardware zurückzuführen ist. Diese Gewährleistungsausschlüsse finden keine Anwendung in den unter 4.8 genannten Fällen.

4.10. Hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz, so unterliegt ein solcher Anspruch der vereinbarten Haftungsbeschränkung.

Anlage 3: Besondere Bestimmungen für Auftragsentwicklungen (Individualsoftware)

Diese Anlage findet Anwendung, wenn Gegenstand des Vertrags eine kundenspezifische Auftragsentwicklung für Individualsoftware ist.

1. Gegenstand dieser Anlage

1.1. Die Regelungen dieser Anlage gelten für sämtliche vom Anbieter kundenspezifisch für den jeweiligen Kunden erstellte Programmierungen von Individualsoftware.

1.2. Die (i) Programmierung der einzelnen Individualsoftwarekomponenten, (ii) die Anforderungen an die jeweiligen Individualsoftwarekomponenten sowie (iii) die Vergütung für deren Programmierung werden jeweils im entsprechenden Vertrag vereinbart.

2. Rechte an Arbeitsergebnissen / Abgeltung

2.1. Als Arbeitsergebnisse gelten sämtliche Schöpfungen, die der Anbieter individuell für den Kunden anfertigt. Arbeitsergebnisse sind daher insbesondere die Individualsoftware mit Ausnahme solcher Teile, die Gegenstand einer Open-Source-Software- oder Drittsoftware-Lizenz sind.

2.2. Der Kunde soll in die Lage versetzt werden, sämtliche von dem Anbieter im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnisse vollumfänglich und

ohne jegliche Einschränkungen für die Zwecke des Kunden zu nutzen, Dritten zur Nutzung zu überlassen und/oder Dritten Nutzungsrechte hieran einzuräumen. Der Anbieter überträgt unwiderruflich alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an sämtlichen von ihm gefertigten Arbeitsergebnissen, ausschließlich, zeitlich, inhaltlich und räumlich (territorial) unbeschränkt auf den Kunden, einschließlich des Rechts am Original und einschließlich des unbeschränkten, zustimmungsfreien Rechts der Änderung und Umgestaltung der Arbeitsergebnisse sowie des Rechts der Vervielfältigung, Weitergabe und anderweitigen Verwertung des Nutzungsrechts und erteilt zu Gunsten des Kunden seine entsprechende Zustimmung gemäß § 34 und § 35 UrhG.

2.3. Zur vollständigen oder teilweisen Ausübung der Rechte nach dieser Regelung bedarf es keiner weiteren Zustimmung durch den Anbieter. Die Rechte des Anbieters nach § 31a UrhG bleiben unberührt.

2.4. Der Kunde ist ohne Einholung weiterer Zustimmungen des Anbieters

befugt, sämtliche übertragenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Rechte einzuräumen.

2.5. Der Kunde gewährt dem Anbieter das kostenlose, unwiderrufliche, inhaltlich, zeitlich und örtlich unbefristete, nicht-exklusive und unterlizensierbare Recht, die Arbeitsergebnisse ohne Beschränkung zu nutzen und zu verwerten.

3. Quellcode

Der Anbieter wird dem Kunden spätestens bei Abnahme die Komponenten der Arbeitsergebnisse im Objektcode und im Quellcode übergeben.

4. Ansprüche wegen Mängeln an Individualsoftware

4.1. Der Anbieter gewährleistet, dass die Individualsoftware im Zeitpunkt der Abnahme nicht mit Sachmängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem üblichen und zu dem im Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder nicht unerheblich mindern.

4.2. Der Anbieter leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt er dem Kunden nach seiner Wahl eine mangelfreie Individualsoftware oder beseitigt den Mangel. Als Mangelbeseitigung gilt es auch, wenn der Anbieter dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

4.3. Bei Rechtsmängeln leistet der Anbieter zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft er nach seiner Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie

Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Individualsoftware.

4.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern und/oder Schadensersatz zu verlangen.

4.5. Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, wenn nicht ein unerheblicher Mangel vorliegt.

4.6. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Abnahme. Die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem Anbieter.

4.7. Abweichend von der vorstehenden Ziffer gelten bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Anbieters, bei Personenschäden, bei arglistigem Verschweigen des Mangels oder bei Garantien (§ 639 BGB) die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

4.8. Das Recht zur Selbstvornahme (§ 637 BGB) ist ausgeschlossen.

4.9. Hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, so unterliegt ein solcher Anspruch der vereinbarten Haftungsbeschränkung.

TRIOVEGA GmbH